

# **Hauptsatzung der Stadt Meißen**

**in der Fassung vom 30.10.2003, einschließlich der 1. Änderungssatzung, beschlossen am 27.09.2006 (Beschluss-Nr. 11-24/06), der 2. Änderungssatzung, beschlossen am 29.04.2009 (Beschluss-Nr. 09/4/076) sowie der 3. Änderungssatzung, beschlossen am 02.12.2009 (09/5/100)**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Präambel**

- § 1 Bezeichnung und Name
- § 2 Stellung
- § 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 4 Organe der Stadt
- § 5 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 6 Zusammensetzung des Stadtrates
- § 7 Geschäftsverfahren
- § 8 Wahlverfahren
- § 9 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben
- § 10 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 11 Aufgaben des Bauausschusses
- § 12 Beratender Ausschuss und dessen Aufgaben
- § 13 Ältestenrat
- § 14 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters
- § 15 Aufgaben des Oberbürgermeisters
- § 16 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten
- § 17 Gleichstellungsbeauftragter
- § 18 Gesellschaftsrechtliche Befugnisse
- § 19 Aufsichtsräte
- § 20 Unterrichtung der Einwohner
- § 21 Einwohnerversammlung
- § 22 Bürgerbegehren
- § 23 Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe
- § 24 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Anlagen zur Hauptsatzung

## **Präambel**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, ber. S. 159), hat der Stadtrat der Stadt Meißen am 29. Oktober 2003 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Hauptsatzung der Stadt Meißen beschlossen (Beschluss-Nr.: 02-46/03).

Die 1. Änderung der Hauptsatzung wurde in der Sitzung des Stadtrates am 27.09.2006 beschlossen (Beschluss-Nr. 11-24/06).

Die 2. Änderung der Hauptsatzung wurde in der Sitzung des Stadtrates am 29.04.2009 beschlossen (Beschluss-Nr. 09/4/076).

## **I. Rechtsstellung der Stadt**

### **§ 1 Bezeichnung und Name**

Bezeichnung und Name der Stadt lauten: Stadt Meißen.

## **§ 2 Stellung**

Die Stadt Meißen ist kreisangehörige Stadt. Sie besitzt seit dem 01. April 1997 den Status einer Großen Kreisstadt.

## **§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Stadt Meißen zeigt im Wappenschild in Gold (heraldisch-) rechts einen über Eck stehenden gezinnten, vierfenstrigen und mit Tor versehenen roten Turm mit Spitzdach und Knauf, (heraldisch-) links einen nach (heraldisch-) rechts hingewendeten rotbewehrten schwarzen Löwen mit rot ausschlagender Zunge, welcher den Turm mit seinen Vorderpranken berührt. Im Oberwappen einen Stechhelm mit silber-roter Helmdecke und den Rumpf eines bärtigen Mannes mit spitziger, pfauenfedernbesteckter Mütze. Das Wappen ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung abgebildet.

(2) Die Verwaltung der Stadt Meißen verwendet für ihre Zwecke ein vereinfachtes Wappen, das nur den Wappenschild enthält (Anlage 2).

(3) Die Flagge der Stadt Meißen wird wie folgt beschrieben: Schwarz-golden-rote Trikolore mit horizontal angeordneten Flaggenstreifen und mit in der Mitte aufgelegtem Stadtwappen. Die Flagge in den Formen Hissflagge und Hängeflagge/Banner ist in der Anlage 3 zu dieser Satzung gebildet.

(4) Die Stadt führt Dienstsiegel mit dem in Absatz 2 genannten vereinfachten Wappen. Die Umschrift enthält die Bezeichnung „Stadt Meißen“ und wird durch eine Amtsbezeichnung sowie durch Zeichen oder Kennzahlen ergänzt.

## **§ 4 Organe der Stadt**

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

## **II. Stadtrat**

### **§ 5 Rechtsstellung und Aufgaben**

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Die in den Stadtrat gewählten Bürger führen die Bezeichnung „Stadträte“.

(2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

(3) Der Stadtrat kann bestimmte Aufgabengebiete oder einzelne Angelegenheiten, mit Ausnahme der in § 41 Abs. 2 SächsGemO genannten, allgemein oder im Einzelfall einem beschließenden Ausschuss oder dem Oberbürgermeister übertragen.

(4) Der Stadtrat kann jede übertragene Angelegenheit wieder an sich ziehen und Entscheidungen ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates an den zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung verwiesen werden.

(6) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

## **§ 6 Zusammensetzung des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem.

(2) Entsprechend der maßgeblichen Einwohnerzahl wird die Anzahl der Stadträte gemäß § 125 SächsGemO in Verbindung mit § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 26 festgelegt.

## **§ 7 Geschäftsverfahren**

Der Stadtrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, auch für die von ihm gebildeten Ausschüsse, durch eine Geschäftsordnung.

## **III. Ausschüsse, Ältestenrat und Beiräte**

### **§ 8 Wahlverfahren**

Bei der Besetzung von Ausschüssen wird das Zählverfahren nach d'Hondt auf der Basis des jeweiligen Wahlergebnisses der im Stadtrat vertretenen Listen angewandt. Dies gilt auch für die Besetzung von Verbandsversammlungen und Aufsichtsräten. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Mitglieder von den Stadträten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Die erworbenen Sitze werden den Bewerbern in der festgelegten Reihenfolge zugeordnet. Stellvertreter sind die in der Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag folgenden, nicht gewählten Bewerber in gleicher Zahl wie die gewählten Bewerber ihres Wahlvorschlages. Ersatzpersonen sind die restlichen Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung. Die Vertretung erfolgt in der ermittelten Reihenfolge. Der Stadtrat kann die Vertretung durch bestimmte Stellvertreter festlegen. Jeder Wahlvorschlag sollte doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Sitze nach d'Hondt zustehen, mindestens jedoch zwei. Liegt nur ein oder kein Wahlvorschlag vor, erfolgt Mehrheitswahl.

### **§ 9 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungsausschuss,
2. Bauausschuss
3. Sozial- und Kulturausschuss,

(2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und weiteren sieben Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 10 und 11 der Hauptsatzung bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

## § 10 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1	zentrale Verwaltungsangelegenheiten (Organisation, Statistik, Wahlen)
1.2	Personalangelegenheiten gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO für Entgeltgruppen 10 bis 11 und S 11 bis S 14 TVöD und die Vorberatung von Personalangelegenheiten, die nach §§ 41 Abs. 2 Nr. 1, 28 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO dem Stadtrat vorbehalten sind
1.3	Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabeangelegenheiten
1.4	Liegenschaften der Stadt
1.5	Marktangelegenheiten
1.6	Verwaltung der Beteiligungen
1.7	Rechtsangelegenheiten
1.8	Ordnung und Sicherheit, insbesondere Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz
1.9	Angelegenheiten zur Förderung von Wirtschaft und Handel
1.10	alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 11 der Bauausschuss zuständig oder nach § 12 der Sozial- und Kulturausschuss zuständig und deren Entscheidung nicht dem Stadtrat vorbehalten ist. Gleiches gilt für Angelegenheiten, deren Zuständigkeit strittig ist.

(2) Innerhalb des vorgenannten Aufgabenkreises werden dem Verwaltungsausschuss folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:

2.1	die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro beträgt;
2.2	die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 37.500 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall;
2.3	die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall;
2.4	die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall;
2.5	die Bildung von Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgaberesten;
2.6	die Stundung von Forderungen
2.6.1	von mehr als 2 Monaten bis 6 Monaten in unbeschränkter Höhe;
2.6.2	von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro;
2.7	den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro beträgt;
2.8	die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall;

2.9	Verträge über die Nutzung von Grundstücken, einschließlich Erbpachtverträge, oder beweglichem Vermögen bei einem dem jährlichen Mietwert oder Pachtwert zugrunde liegenden Verkehrswert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener/städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
2.10	die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 250.000 Euro nicht übersteigen; die Grenzen der vorgenannten Regelung gelten nicht, wenn die Sicherheitsleistung ausschließlich zur Kauffinanzierung dient;
2.11	der Abschluss von Sponsoringverträgen.

## § 11 Aufgaben des Bauausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1	Bauleitplanung, Stadtentwicklung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung) einschließlich der Erteilung von Befreiungen gemäß bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Satzungen der Stadt Meißen
1.2	Versorgung und Entsorgung einschließlich der Erteilung von Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
1.3	Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen und Plätze, Bauhof
1.4	Verkehrswesen, Verkehrsplanung
1.5	Technische Verwaltung gemeindeeigener / städtischer Gebäude
1.6	Planung und Errichtung von Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
1.7	Friedhofsangelegenheiten
1.8	Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
1.9	Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 75 SächsBO sowie in anderen Verfahren (z. B. immissionsschutzrechtlichen oder atomrechtlichen Verfahren), deren Durchführung nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meißen liegt
1.10	Erteilung des Einvernehmens über Ausnahmen von Veränderungssperren gemäß § 14 Abs. 2 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 75 SächsBO sowie in anderen Verfahren (z. B. immissionsschutzrechtlichen oder atomrechtlichen Verfahren), deren Durchführung nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meißen liegt
1.11	Stadtsanierung und Denkmalschutz

(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Bauausschuss über die Ausführung eines Bauvorhabens. Innerhalb des vorgenannten Aufgabenkreises werden dem Bauausschuss folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:

2.1	die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Vorbereitung und die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall;
2.2	die Verwendung von Städtebaufördermitteln von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall.

## § 12 Aufgaben des Sozial- und Kulturausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Sozial- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1	Kultur
1.2	Mitwirkung bei der Verleihung des Kunst- und Kulturpreises
1.3	Schulen und Kindertagesstätten
1.4	Soziale Angelegenheiten, insbesondere Jugend, Senioren, Gleichstellung und Familie
1.5	Sport und Angelegenheiten der Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen
1.6	Namensgebungen, Ehrungen und Würdigungen.

(2) Innerhalb des vorgenannten Aufgabenkreises werden dem Sozial- und Kulturausschuss folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:

2.1	die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro beträgt;
2.2	die Vergabe von Lieferungen und Leistungen außerhalb von Bauvorhaben bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall.

## § 13 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Oberbürgermeister sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören. Im Verhinderungsfalle nimmt der Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden an der Sitzung teil. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister. Der Ältestenrat kann den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen sowie in geheimzuhaltenden Angelegenheiten beraten.

## IV. Oberbürgermeister und Beigeordneter

### § 14 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

### § 15 Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1.	die Vorlage einer Nachtragshaushaltssatzung wenn sich zeigt, dass ein Fehlbetrag entsteht und dieser sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt oder bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einer Höhe von 5 v. H. des Gesamtvolumens je Einzelfall geleistet werden müssen;
----	--

2.	die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
3.	die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 37.500 Euro im Einzelfall;
4.	die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beamten, Angestellten, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie die Gewährung von Zulagen bis einschließlich Entgeltgruppe 9 und S 10 TVöD, ausgenommen Entscheidungen nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 28 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO für leitende Bedienstete;
5.	die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien;
6.	die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
7.	die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 2 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro;
8.	den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 25.000 Euro betragen;
9.	die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einem Wert von 50.000 Euro im Einzelfall. Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat vierteljährlich über die entschiedenen Grundstücksveräußerungen;
10.	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 50.000 Euro im Einzelfall;
11.	die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
12.	die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigen; die Grenzen der vorgenannten Regelung gelten nicht, wenn die Sicherheitsleistung ausschließlich zur Kauffinanzierung dient;
13.	den Abschluss von Kreditverträgen im Rahmen der jährlich beschlossenen und aufsichtsbehördlich genehmigten Kreditermächtigungen;
14.	die Festlegung von Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse;
15.	Bestellung von hauptamtlich sowie ehrenamtlich tätigen Beauftragten im Sinne von § 64 Abs. 1, 2 SächsGemO und die Bestellung des Kassenverwalters und dessen Stellvertreters gemäß § 86 Abs. 2 SächsGemO;
16.	die Annahme von Spenden. Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat kalenderjährlich über das Spendenaufkommen. Der Oberbürgermeister kann die Annahme im Einzelfall dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

## § 16 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

(2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Der Beigeordnete trägt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

## **§ 17 Gleichstellungsbeauftragter**

(1) Der Oberbürgermeister bestellt einen Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann hinzuwirken. Dazu gehören insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadt sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadt, die die Gleichstellung von Frau und Mann, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen berühren.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister unterrichtet den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

## **V. Beteiligungen an Gesellschaften**

### **§ 18 Gesellschaftsrechtliche Befugnisse**

Die Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen üben ihre Befugnisse aufgrund von Beschlüssen des Stadtrates in folgenden Angelegenheiten aus:

1.	bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Veränderung, vollständigen oder teilweisen Veräußerung und der Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen;
2.	bei der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung;
3.	bei der Feststellung des Jahresabschlusses.

In anderen Angelegenheiten kann der Stadtrat ihnen Weisungen erteilen. Die Vertreter der Stadt haben den Stadtrat über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

### **§ 19 Aufsichtsräte**

(1) Der Stadtrat bestellt die Mitglieder der Aufsichtsräte von Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung. Als Mitglieder sollen nur Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

(2) Der Stadtrat kann im Aufgabenbereich der Gesellschaft fachkundige Dritte in den Aufsichtsrat entsenden; ihre Zahl darf ein Drittel der zu bestellenden Mitglieder nicht überschreiten.

(3) Die von der Stadt in Aufsichtsräte von Gesellschaften mit Fremdbeteiligung entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind gehalten, einheitlich abzustimmen.

(4) Die von der Stadt entsandten Mitglieder haben den Stadtrat über alle Angelegenheiten der jeweiligen Gesellschaft, die von besonderer Bedeutung sind, frühzeitig zu unterrichten.

## **VI. Unterrichtung und Mitwirkung der Bürgerschaft**

### **§ 20 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Oberbürgermeister informiert die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten.
- (2) Die Unterrichtung der Einwohner kann in Einwohnerversammlungen, durch öffentliche Auslage, Ausstellungen, Publikationen, Veröffentlichungen und im öffentlichen Teil von Stadtratssitzungen erfolgen.
- (3) Über die Art der Information entscheidet der Oberbürgermeister, soweit der Stadtrat nicht selbst die Entscheidung trifft.

### **§ 21 Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens von 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 22 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 15 v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe**

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff geschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht, sofern sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

### **§ 24 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung der Stadt Meißen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Meißen vom 25.04.2001 (Beschluss-Nr. 01-21/01) außer Kraft.

Die in § 19 getroffenen Regelungen zur Besetzung der Aufsichtsräte werden jeweils zur nächsten Wahl der Gremien wirksam.

Meißen, 30.10.2003

Dr. Pohlack  
Oberbürgermeister

## Anlagen zur Hauptsatzung

Anlage 1: Großes Wappen der Stadt Meißen  
gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung



Anlage 2: Vereinfachtes Wappen der Stadt Meißen für die Zwecke der Verwaltung  
gemäß § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung



### Anlage 3

Flagge der Stadt Meißen als Hissflagge  
gemäß § 3 Abs. 3 Hauptsatzung



Flagge der Stadt Meißen als Hängeflagge/Banner  
gemäß § 3 Abs. 3 Hauptsatzung

